

Vereinbarung über die Aufteilung von Kommunalsteuer

abgeschlossen zwischen den nachstehenden Gemeinden

- 1) Gemeinde Frankenfels
- 2) Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach
- 3) Gemeinde Loich
- 4) Gemeinde Kirchberg an der Pielach
- 5) Gemeinde Rabenstein an der Pielach
- 6) Gemeinde Hofstetten-Grünau
- 7) Gemeinde Weinburg
- 8) Gemeinde Ober-Grafendorf

(nachstehend „die Mitgliedsgemeinde(n)“).

§ 1 Präambel und rechtliche Verhältnisse

- 1) Die Mitgliedsgemeinden sind bereits Mitglieder des Vereins „Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal – Verein zur Koordinierung regionaler Aktivitäten im Bereich des Pielachtales“ („**Verein**“). Zweck des Vereins ist unter anderem die Weiterentwicklung der Wirtschaft.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden haben parallel zur vorliegenden Vereinbarung im Verein den einstimmigen Generalversammlungsbeschluss zur Durchführung des Projekts „Wirtschaftskooperation Pielachtal“ („**Projekt**“) unter Einhaltung der zwischen den Mitgliedsgemeinden mittels gesonderter Vereinbarung festgelegten Leitlinien („**Leitlinien**“) gefasst. Zwecks dieses Projekts ist die Förderung und Erwirkung von Betriebsansiedlungen in der Region. Weiters haben die Mitgliedsgemeinden im Hinblick auf das Projekt den einstimmigen Beschluss auf Änderung und Neufassung der Satzung des Vereins gefasst.
- 3) Festgehalten wird, dass die Gemeinden Frankenfels, Hofstetten-Grünau, Kirchberg an der Pielach, Loich, Rabenstein an der Pielach und Schwarzenbach an der Pielach (neben weiteren Gemeinden) auch Mitglieder des Gemeindeverbands für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten („**Gemeindeverband**“) sind. Diesem Gemeindeverband obliegt unter anderem die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer. Die Gemeinden Weinburg und Obergrafendorf sind keine Mitglieder des oben genannten Gemeindeverbands.
- 4) Die Mitgliedsgemeinden treffen hiermit im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten eine Vereinbarung über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer gemäß § 19 Abs 1 FAG 2017.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) „**Standortgemeinde**“: Standortgemeinde im Sinne der vorliegenden Vereinbarung ist jene Mitgliedsgemeinde des Vereins, in der die jeweilige aufteilungsfähige Betriebsansiedlung erfolgt.

Bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte iSd § 10 Kommunalsteuergesetzes idGF gelten als Standortgemeinden jeweils jene Gemeinden, die den jeweiligen Anteil der Kommunalsteuer erheben.

- 2) „**Aufteilungsfähige Ansiedlung**“: Eine aufteilungsfähige Ansiedlung im Sinn dieser Vereinbarung ist eine Neuansiedlung, die nach dem 1.7.2018 erfolgt/erfolgte und deren Kommunalsteueraufkommen pro Jahr EUR 5.000 übersteigt. Relevant sind nur die bis zum Ende eines Kalenderjahres tatsächlich eingehenden, dieser Vereinbarung unterliegenden Kommunalsteuereinnahmen abzüglich der in § 3 Absatz 3 geregelten Aufwendungen für die Abgabeneinhebung. Klarstellend wird festgehalten, dass bei

Vorliegen einer aufteilungsfähigen Ansiedlung (dh einer Neuansiedlung, die nach dem 1.7.2018 erfolgt/erfolgte und deren Kommunalsteueraufkommen pro Jahr EUR 5.000 übersteigt) die gesamten Kommunalsteuereinnahmen (abzüglich der in § 3 Abs 3 festgelegten Aufwendungen) der Aufteilung unterliegen und nicht nur der EUR 5.000 übersteigende Betrag.

Sobald eine Neuansiedlung, die nach dem 1.7.2018 erfolgt/erfolgte, diese Grenze in einem Kalenderjahr überschreitet, gilt diese Neuansiedlung bereits ab dem Kalenderjahr, in dem der Betrag überschritten wurde, als aufteilungsfähige Ansiedlung und unterliegt daher der Aufteilung der Kommunalsteuer gemäß vorliegender Vereinbarung. Dasselbe gilt bei Unterschreiten der oben genannten Grenze; in diesem Fall gilt die Neuansiedlung ab dem Kalenderjahr, in dem der Betrag nicht überschritten wird, nicht mehr als aufteilungsfähige Ansiedlung.

Eine Neuansiedlung im Sinn dieser Vereinbarung ist die Ansiedlung eines aus Sicht der jeweiligen Standortgemeinde neuen Unternehmens, die (neue) Kommunalsteuer für die Standortgemeinde auslöst. In Beilage /1 vereinbaren die Gemeinden eine Leitlinie zur Auslegung des Begriffs der Neuansiedlung.

Bei Zweifeln über die Qualifikation als aufteilungsfähige Ansiedlung im Sinn dieser Bestimmung entscheiden auf Antrag einer Mitgliedsgemeinde die Mitgliedsgemeinden mit einstimmigem Beschluss, wobei der jeweiligen Standortgemeinde bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht zusteht. Die Mitgliedsgemeinden sind an eine solche Auslegungsentscheidung gebunden.

- 3) Definitionen der Leitlinien gelten auch für diese Kommunalsteuervereinbarung, soweit hierin nicht anders geregelt.

§ 3 Kommunalsteueraufteilung

- 1) Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren hiermit im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer iSd § 19 Abs 1 FAG 2017.
- 2) Der Kommunalsteueraufteilung der Mitgliedsgemeinden unterliegen Einnahmen aus aufteilungsfähigen Ansiedlungen ab dem 1.1.2019.
- 3) Festgehalten wird, dass jene Gemeinden, die Mitglieder des Gemeindeverbands sind, die Aufwendungen des Gemeindeverbands für die Abgabeneinhebung im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller betroffenen Gemeinden (Summe der vorgenannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen haben. Die Gemeinden, die Mitglieder des Gemeindeverbands sind, haben für die Abgabeneinhebung alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten; diese Vorauszahlungen werden vom Gemeindeverband von den an die betroffenen Gemeinden zu überweisenden Abgabebeträgen einbehalten. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses mit den ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbands.

Festgehalten wird, dass auch bei jenen Gemeinden, die nicht Mitglieder des Gemeindeverbands sind, entsprechende Kosten für die Abgabeneinhebung anfallen.

Es wird daher zwischen allen Mitgliedsgemeinden hiermit vereinbart, dass von den Kommunalsteuereinnahmen jeder Mitgliedsgemeinde, dh auch bei jenen Mitgliedsgemeinden, die nicht Mitglied des Gemeindeverbands sind, ein Betrag gemäß dem im Gemeindeverband jeweils festgelegten Prozentsatz für den Aufwand der Abgabeneinhebung in Abzug zu bringen ist. Der Differenzbetrag ist gemäß Absatz 4 zwischen den Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

- 4) Die Kommunalsteuereinnahmen abzüglich der in Absatz 3. geregelten Aufwendungen werden gemäß dem im Verein für die Ermittlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags geltenden Regionalschlüssel aufgeteilt. Der Regionalschlüssel ist variabel und besteht aus drei Bestandteilen: 20 % Fixbestandteil, 10 % Finanzkraft und 70 % Einwohnerzahl. Der Regionalschlüssel wird jährlich von dem/der Geschäftsführer/in des Regionalbüros anhand der von der Statistik Austria für das jeweilige Vorjahr veröffentlichten Daten ermittelt.

Dem Schlüssel der Kommunalsteueraufteilung liegt folgende Erwägung zu Grunde: Standortbonus Standortgemeinde = 80 %, die verbleibenden 20 % werden auf alle Mitgliedsgemeinden nach dem vereinbarten Regionalschlüssel aufgeteilt. Der Schlüssel zur Aufteilung der 20 % der Kommunalsteuer entspricht dem Schlüssel zur Verteilung der mit der Durchführung des Projekts verbundenen Aufwendungen (vgl § 4 Abs 2 der Leitlinien).

- 5) Die einhebende Standortgemeinde ist verpflichtet, die bis zum Ende eines Kalenderjahres tatsächlich eingehenden, dieser Vereinbarung unterliegenden Kommunalsteuereinnahmen (egal, welcher Rechenperiode diese zuzuordnen sind) entsprechend dem obigen Schlüssel an die jeweilige Mitgliedsgemeinde weiterzuleiten, und zwar spätestens per 1.6. des dem Zahlungseingang folgenden Kalenderjahres.
- 6) Bis zum relevanten Weiterleitungszeitpunkt (Absatz 5) sind auch alle dieser Weiterleitung zugrundeliegenden Berechnungen und Unterlagen den Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten. Der Verein (und zwar über den/die Geschäftsführer/in) wird die Mitgliedsgemeinden bei der Errechnung der Beträge zur Weiterleitung unterstützen und die (übrigen) Mitgliedsgemeinden entsprechend informieren; die Mitgliedsgemeinden werden diesem/r die dafür erforderlichen Informationen erteilen.

Bei Zweifeln kommen dem Verein (und zwar über den/die Geschäftsführer/in) auf Antrag einer Mitgliedsgemeinde zur Prüfung der korrekten Handhabung dieser Vereinbarung, entsprechende Einsichts- und Kontrollrechte zu.

- 7) Im Falle des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus dieser Vereinbarung (soweit überhaupt möglich, vgl § 4) ist die noch während aufrechter Zugehörigkeit zu dieser Vereinbarung vereinnahmte Kommunalsteuer jedenfalls noch gemäß den obigen Regelungen an diese weiterzuleiten bzw von dieser als Standortgemeinde an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten.

§ 4 Dauer

- 1) Die Vereinbarung wird auf eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2028 abgeschlossen. Eine Kündigung ist daher erstmals mit Wirkung zum 31.12.2028 möglich, wobei diesfalls eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten ist. Mangels rechtswirksamer Kündigung zum 31.12.2028 verlängert sich die Dauer der Vereinbarung auf unbestimmte Zeit, und besteht dann eine Kündigungsmöglichkeit jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Kündigungen sind schriftlich an die übrigen Mitgliedsgemeinden und den Verein zu richten (rechtzeitige Absendung ausreichend).
- 2) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde rechtswirksam aus dem Verein aus, führt dies nicht zum automatischen Ausscheiden aus dieser Vereinbarung. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde bleibt, sofern nicht auch eine Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung erfolgt (weil etwa aufgrund der Befristung gemäß Absatz 1 noch nicht möglich), weiterhin Vertragspartei der gegenständlichen Vereinbarung. Die aus dem Verein ausscheidende Mitgliedsgemeinde ist jedoch verpflichtet, an den Verein einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung der Aufwendungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, zu leisten. Die Höhe des Finanzierungsbeitrags richtet sich nach der jährlichen Budgetierung (Voranschlag) des Vereins für das Projekt, wobei das Budget des Vereins für das Projekt für Zwecke der Berechnung des Finanzierungsbeitrags der aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedsgemeinde mit maximal EUR 15.000/Jahr festgelegt wird. Der Aufwand für das Projekt wird, sofern dieser nicht aus Einnahmen des Vereins aus dem Projekt gedeckt ist, gemäß dem vereinbarten Regionalschlüssel (vgl § 3 Abs 4 der gegenständlichen Vereinbarung und § 4 Abs 2 der Leitlinien) zwischen den Vertragsparteien der gegenständlichen Vereinbarung verteilt. Für Zwecke der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels zur Aufteilung der Kommunalsteuer sowie der Aufwendungen ist daher auch die aus dem Verein ausgeschiedene Gemeinde weiterhin entsprechend zu berücksichtigen. Die in den Leitlinien vereinbarten Regelungen zur Aufwandstragung (vgl § 4 der Leitlinien) gelten analog.
- 3) Soweit nach den gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund – auch während der Dauer der vereinbarten Unkündbarkeit – zwingend bestehen muss, soll eine solche außerordentliche Kündigung nach dem Verständnis der Vertragsparteien nur bei Vorliegen von so außerordentlich wichtigen bzw so schwerwiegenden Gründen möglich sein, die zu einer völligen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vereinbarung für die betreffende Mitgliedsgemeinde führen.
- 4) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Mitgliedsgemeinde (soweit nach diesem § 4 überhaupt zulässig) führt nur zum Ausscheiden dieser Mitgliedsgemeinde aus dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung bleibt zwischen den übrigen Mitgliedsgemeinden bestehen (vgl auch Absatz 6).
- 5) In den Verein neu eintretende Gemeinden, die sich am Projekt „Wirtschaftskooperation Pielachtal“ beteiligen, müssen auch Vertragspartei der vorliegenden Kommunalsteuervereinbarung sowie der Leitlinien werden.

- 6) Im Falle des Beitritts oder Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus der Kommunalsteuervereinbarung sind Neuregelungen über den Aufteilungsschlüssel zur Aufteilung der Kommunalsteuer sowie der Aufwendungen zu treffen.

§ 5 Sonstige Festlegungen

- 1) Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG in der aktuellen Fassung durch eine andere äquivalente Steuer oder Abgabe ersetzt wird, werden sich die Parteien iS des gemeinsamen Kooperationsgedankens bemühen, nach entsprechenden Verhandlungen eine Vereinbarung zu schließen, die in wirtschaftlicher Hinsicht den Zielen der vorliegenden Kooperation gleichkommt oder diese möglichst erreichen.
- 2) Allfällige Uneinigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die Gemeinden gütlich lösen. Nur wenn derartige Einigungsversuche nachhaltig scheitern, kann die Hilfe ordentlicher Gerichte in Anspruch genommen werden. Diesfalls soll das jeweils sachlich für St. Pölten zuständige Gericht entscheiden.
- 3) Vermögensrechtliche Ansprüche verjähren im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs 2 FAG 2017.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam oder ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht.
- 2) Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 7 Rechtswirksamkeit

- 1) Die vorliegende Vereinbarung tritt nur und erst in Kraft, wenn und sobald
 - a) in jeder Mitgliedsgemeinde ein rechtswirksamer genehmigender Gemeinderatsbeschluss vorliegt;
 - b) ein rechtswirksamer einstimmiger Beschluss der Generalversammlung des Vereins zur Durchführung des Projekts „Wirtschaftskooperation Pielachtal“ vorliegt;
 - c) die in § 1 Abs 2 genannte Änderung und Neufassung der Satzung des Vereins rechtswirksam ist; und
 - d) die Leitlinien für die Durchführung des Projekts Wirtschaftskooperation Pielachtal von allen Mitgliedsgemeinden rechtswirksam abgeschlossen sind.

Beilage /1 Leitlinien zur Auslegung des Begriffs der Neuansiedlung

Beilage ./1 Leitlinien zur Auslegung des Begriffs der Neuansiedlung

Eine Neuansiedlung liegt vor, wenn

- eine Ansiedlung eines Unternehmens erfolgt, das vorher noch nicht in der Standortgemeinde (aber allenfalls in einer anderen Mitgliedsgemeinde) angesiedelt war.

oder

- eine Ansiedlung eines neu errichteten Rechtsträgers erfolgt (Neugründung).

oder

- eine Umsiedlung von bestehenden Unternehmen (Änderung der Betriebsstätte) von einer in eine andere Mitgliedsgemeinde erfolgt.

oder

- ein Betrieb/Unternehmen nicht bloß vorübergehend geschlossen wird und anschließend ein Betrieb/Unternehmen am jeweiligen Standort neu eröffnet wird. Eine nicht bloß vorübergehende Schließung eines Betriebs/Unternehmens liegt dann vor, wenn die operative Tätigkeit des Betriebs/Unternehmens für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten eingestellt ist.

Nicht erfasst sind:

- Betriebserweiterungen (inklusive Errichtung von neuen Standorten/Betriebsstätten, sofern keine Neugründung vorliegt) oder Umsiedlungen innerhalb derselben Standortgemeinde (Verlegung/Änderung der Betriebsstätte)
- Unternehmensübergaben (sowohl im Familienkreis als auch unter Dritten), auch wenn damit eine – auch wesentliche – Änderung des tatsächlich ausgeübten Unternehmensgegenstands einhergeht, es sei denn, der Betrieb/das Unternehmen wird dadurch – nicht bloß vorübergehend – geschlossen und/oder es erfolgt eine Verlegung in eine andere Mitgliedsgemeinde.
- Die Änderung des tatsächlich ausgeübten Unternehmensgegenstands ist nicht relevant.
- Umstrukturierungen aller Art (zB Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen, etc.), es sei denn der Betrieb/das Unternehmen wird dadurch – nicht bloß vorübergehend – geschlossen und/oder es erfolgt eine Verlegung in eine andere Mitgliedsgemeinde.
- Temporär errichtete Betriebsstätten/Unternehmen, wie etwa Märkte oder Baustellen und sog Wanderunternehmen iSd § 7 Abs 3 des Kommunalsteuergesetzes.
- Die saisonbedingte Schließung/Einstellung der operativen Tätigkeit eines Betriebs/Unternehmens.
- Die Wiedereröffnung desselben Betriebs/Unternehmens (selber Inhaber/Rechtsträger und selber Unternehmensgegenstand) am selben Standort.

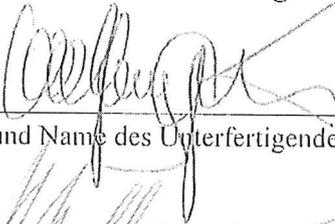
urbanek lind schmied reisch

- ⇒ In Zweifelsfällen kann als Auslegungshilfe und Leitgedanke bei der Abgrenzung, ob eine Neuansiedlung vorliegt, auf die Tatsache abgestellt werden, ob für den betreffenden Betrieb/das betreffende Unternehmen ein neues Abgabekonto für die Kommunalsteuererhebung zu eröffnen ist, es sei denn, eine allfällige Neueröffnung eines Abgabekontos erfolgt infolge einer Unternehmensübergabe und/oder Umstrukturierung, die gemäß den obigen Leitlinien keine Neuansiedlung darstellt.

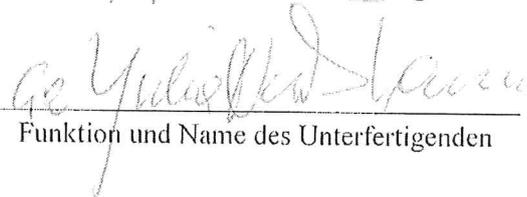
Hofstetten-Grünau, 27.11.2018
Ort, Datum

Gemeinde Hofstetten-Grünau

Bürgermeister 
Funktion und Name des Unterfertigenden

Vizebürgermeister 
Funktion und Name des Unterfertigenden

OR 
Funktion und Name des Unterfertigenden

OR 
Funktion und Name des Unterfertigenden



Zugrundeliegender Gemeinderatsbeschluss: vom 27.11.2018